

Merkblatt zur Durchführung eines Brauchtumsfeuers (Osterfeuer)

Osterfeuer erfreuen sich als gelebtes Brauchtum einer großen Beliebtheit. Die Ausrichtung von Osterfeuern ist jedoch nur möglich, wenn alle Beteiligten gewisse Verhaltensregeln einhalten. Um bei der Durchführung der Osterfeuer die Gefährdung für Mensch und Natur auf ein zumutbares Mindestmaß zu reduzieren, sind insbesondere die nachfolgenden Sicherheitsregeln zu beachten:

1. Ein wesentlicher Bestandteil eines Osterfeuers ist der öffentliche Charakter der Veranstaltung, daher muss das Osterfeuer für jedermann zugänglich sein. Private Osterfeuer sind dementsprechend nicht zulässig.
2. Vor Anlieferung des Brennmaterials ist die Zustimmung des Grundstückseigentümers einzuholen.
3. **Eine verantwortliche Person mit deren Anschrift und Mobilfunknummer ist zu benennen. Diese verantwortliche und haftende Person muss am Veranstaltungstag sowie an den Tagen vor und nach dem Abbrennen des Osterfeuers telefonisch erreichbar sein!**
4. Es dürfen nur pflanzliche Stoffe wie Baum- und Strauchabschnitt verbrannt werden. Sperrmüll, behandeltes Holz, Reifen, Altöl oder sonstige Abfälle dürfen nicht verbrannt werden.
5. Bei Erreichen des Waldbrandgefahren- und Graslandfeuerindex der Stufe 3, ist das Abbrennen eines Osterfeuers ausschließlich nach vorheriger Abstimmung mit der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) erlaubt.
Ab einem Waldbrandgefahren- und Graslandfeuerindex der Stufe 4 wird das Abbrennen des Osterfeuers untersagt.
Die jeweils geltenden Indexe für Waldbrandgefahren und Graslandfeuer sind auf der Homepage der Kreisfeuerwehr Lüchow-Dannenberg <http://www.kfv-dan.de/> veröffentlicht oder auf der Homepage des Deutschen Wetterdienstes einzusehen.
6. Das Feuer darf **nicht**:
 - a. auf moorigem Untergrund
 - b. im Bereich von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsstellen
 - c. auf Flächen besonders geschützter Biotope
 - d. in Wäldern, Mooren und Heiden

abgebrannt werden.

7. Beim Verbrennen sind folgende Mindestabstände einzuhalten
 - a. **100m** zu Gebäuden aller Art
 - b. **100m** zu Energieversorgungsanlagen, öffentlichen Verkehrsflächen, Waldflächen, Heiden, Wallhecken entwässerten Mooren, Zeltplätzen und anderen Erholungseinrichtungen
 - c. **300m** zu Krankenhäusern, Kindergärten, Schulen und Seniorenheimen
8. Das Brennmaterial darf nicht länger als 10 Tage vor dem Verbrennen zusammengetragen werden und ist am Tage des Verbrennens umzuschichten, damit keine Tiere in den Flammen umkommen.
9. Das Feuer darf nicht mit Flüssigbrennstoffen (Benzin, Heizöl, Altöl usw.) angefacht oder unterhalten werden.
10. Das Osterfeuer ist ständig von einer erwachsenen Person unter Aufsicht zu halten. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein.
11. Es dürfen keine Verkehrsbehinderungen und keine erhebliche Belästigung durch Rauchentwicklungen entstehen.
12. Beim Verlassen ist die Feuersglut zu löschen und gegen Funkenflug mit Erde abzudecken. Für den sofortigen Einsatz sind ausreichend Löschmittel vorzuhalten.
13. Der Veranstalter eines Osterfeuers ist von Beginn des Lagerns des Brennmaterials bis zur **abschließenden Reinigung** des Brennplatzes für die ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich. Er muss darauf achten, unbefugtes Ablagern von Abfällen zu verhindern bzw. abgelagerte Abfälle zu beseitigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße – insbesondere gegen Punkt 12. Reinigung des Brennplatzes - neben einer kostenpflichtigen Beseitigung auch ein Bußgeldverfahren nach abfall-, ordnungs-, und naturschutzrechtlichen Bestimmungen nach sich ziehen können.

Kontakt bei Rückfragen:
Samtgemeinde Lüchow (Wendland)
Abteilung 6 – Bauen und öffentliche Ordnung
Amtsweg 4
29439 Lüchow (Wendland)

Telefon: 05841/126-615
E-Mail: eleen.griese@luechow-wendland.de